

- Grundstücksentwässerung -

e-mail: geb@Goettingen.de

Mitarbeiter:	M. Kammerer	N. Guse	H. Bonkowski	Z. Özcelik	J. Arend	H. Schäfer	H. Apel	L. Engelhardt
Zimmer:	0.45	0.23	0.45	0.24	0.44	0.44	0.25	0.25
Telefon:	400 - 4526	400 - 4521	400 - 4523	400 - 4529	400 - 4528	400 - 4524	400 - 4527	400 - 4525

Merkblatt Schutz gegen Rückstau aus dem Kanalnetz

An alle Hauseigentümer!

„70 Keller musste die Feuerwehr leerpumpen“ oder ähnliche Sätze findet man immer wieder in Zeitungsberichten über Wolkenbrüche oder die Folgen heftiger Gewitterregen in besiedelten Gebieten. Keller oder andere tieferliegende Räume werden überflutet, weil manches Haus noch immer nicht gegen Kanalarückstau gesichert ist.

Hierdurch entstehen dem Hauseigentümer oft sehr große Schäden. Dabei kann er sie vermeiden, wenn er sein Haus entsprechend den technischen Möglichkeiten und den geltenden Vorschriften gesichert hat.

Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in der Abwassersatzung der Stadt Göttingen und in den Vorschriften der DIN EN 12056 "Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden" in Verbindung mit DIN 1986-100.

Das Kanalnetz einer Stadt oder Gemeinde kann nicht darauf ausgerichtet werden, dass es jeden Starkregen oder Wolkenbruch sofort ableiten kann. Die Kanäle würden sonst so groß und so teuer werden, dass die Bürger, die sie ja über Abwassergebühren mit bezahlen müssen, unverträglich belastet würden. Deshalb muss bei solchen starken Regen eine kurzzeitige Überlastung des Kanalnetzes und damit ein Rückstau in die Grundstücksentwässerungsanlagen in Kauf genommen werden. Dabei kann das Wasser des Kanals aus den tiefer gelegenen Ablaufstellen (Gully, Waschbecken, WC-Anlagen etc.) austreten, falls diese Ablaufstellen nicht vorschriftsmäßig gesichert sind.

Auch wenn es bisher noch niemals zu einem Rückstau kam, kann nicht darauf vertraut werden, dass ein solcher, etwa infolge einer unvorhersehbaren, kurzfristigen Kanalverstopfung, für alle Zukunft ausbleibt. So kann z. B. durch größere Fremdkörper, Rohrbruch, Ausfall eines Pumpwerkes o.ä. auch ohne Niederschläge Rückstau eintreten.

Die Hauseigentümer sind daher in eigener Verantwortung verpflichtet, alle tieferliegenden Ablaufstellen, vor allem im Keller, mit Rückstauvorrichtungen zu versehen.

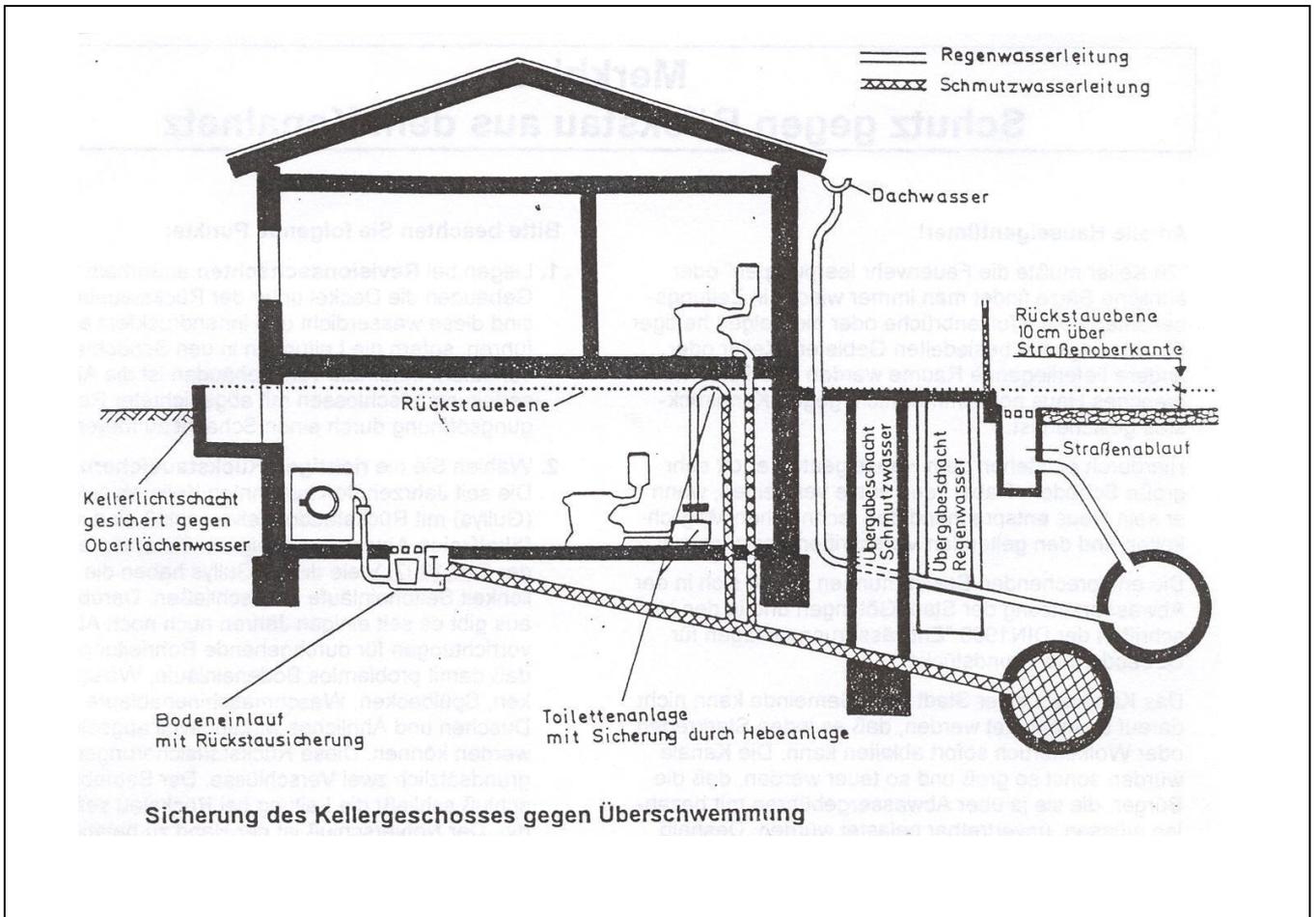
Alle Räume oder Hofflächen, unter der "Rückstauenebene" (= **Straßenoberkante + 10cm am Anschlusspunkt**) müssen gesichert sein.

Bitte beachten Sie folgende Punkte:

1. Liegen bei **Revisionschächten** außerhalb von Gebäuden die Deckel unter der Rückstauenebene, sind diese wasserdicht und innendruckfest auszuführen, sofern die Leitungen in den Schächten offen verlaufen. Innerhalb von Gebäuden ist die Abwasserleitung geschlossen mit abgedichteter Reinigungsöffnung durch einen Schacht zu führen.
2. Wählen Sie die **richtigen Rückstausicherungen**. Die seit Jahrzehnten bekannten Kellerabläufe (Gullys) mit Rückstaudoppelschloss sind nur für **fäkalfreies Abwasser** geeignet. Sie entsprechen der DIN EN 13564 (früher DIN 1997). Darüber hinaus gibt es seit einigen Jahren auch Absperrvorrichtungen für durchgehende Rohrleitungen, so dass damit problemlos Bodeneinläufe, Waschbecken, Spülbecken, Waschmaschinenabläufe, Bäder, Duschen und Ähnliches wirkungsvoll abgesichert werden können. Diese Rückstausicherungen haben grundsätzlich zwei Verschlüsse. Der Betriebsverschluss schließt die Leitung bei Rückstau selbständig. Der Notverschluss ist per Hand zu betätigen. Es empfiehlt sich, sofern kein Schmutzwasser abgelassen wird, den Notverschluss stets verschlossen zu halten. Fällt **fäkalhaltiges Abwasser** aus Toilettenanlagen an, muss es in der Regel mittels einer Hebeanlage über die Rückstauenebene gehoben werden. Bei Räumen untergeordneter Bedeutung, z.B. zweite Toilette im Keller in Einfamilienhäusern, ist es bei Vorhandensein von natürlichem Gefälle gestattet, sofern auch im Bedarfsfall ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht, auch einen automatischen Rückstauverschluss nach DIN EN 13564 einzubauen. Dieser hat ebenfalls einen Betriebsverschluss und einen mit Hand zu betätigenden Notverschluss und ist selbstverständlich auch für fäkalfreies Abwasser geeignet. **Bringen Sie die vom Hersteller mitgelieferte Anleitung deutlich sichtbar in unmittelbarer Nähe des Verschlusses an.**
3. Wählen Sie den richtigen **Einbauort** für Ihren Rückstauverschluss. Es dürfen nur die Ablaufstellen, die unter der Rückstauenebene liegen, geschützt werden. Leitungen aus Obergeschossen oder Dachentwässerung müssen ungehindert ablaufen können (siehe umseitige Abbildung).

4. Sorgen Sie für eine **regelmäßige Inspektion und Wartung**, damit Ihre Rückstauverschlüsse im Bedarfsfall auch funktionieren. Nehmen Sie also Ihren Rückstauverschluss einmal monatlich in Augenschein und betätigen Sie den Notverschluss.

Rückstauverschlüsse nach DIN EN 13564 entwässert werden, wenn geeignete Maßnahmen ein Überfluten der tieferliegenden Räume durch Regenwasser bei geschlossener Rückstausicherung verhindern. Ansonsten muss Niederschlag



Die Wartung ist mindestens zweimal im Jahr durchzuführen. Bei Rückstauverschlüssen für fäkalfreies Abwasser soll die Anlage entsprechend den Herstellerangaben gewartet werden. Bei Rückstauverschlüssen für fäkalhaltiges Abwasser soll dies nach DIN EN 13564-1 durch einen **Fachbetrieb** erfolgen. Hauptsächlich bezieht sich die Wartung auf die Entfernung von Schmutz und Ablagerungen, Prüfung von Dichtungen, Kontrolle der Mechanik, feststellen der Dichtigkeit und Funktionsprüfung. Der Abschluss eines Wartungsvertrages wird empfohlen.

5. **Dränagen** dürfen nie an Schmutzwasserkanäle angeschlossen werden (DIN EN 12056; DIN 1986-100). Sofern ein Anschluss an einen Regenwasserkanal oder einen freien Vorfluter (Gewässer) erfolgt, ist auch hier eine Rückstausicherung unerlässlich (DIN 4095 5.5). Bitte bedenken Sie aber dabei, dass bei Verschluss der Rückstausicherung die Drainage nicht arbeiten kann und das Grundwasser ansteigt. Besser ist hier den Keller als wasserdichte Wanne auszubauen. (siehe hierzu auch unser Merkblatt Drainage)
6. **Hofflächen, Tiefeinfahrten in Kellergaragen** etc. die tiefer als die Rückstauenebene liegen, können bei Vorhandensein natürlichen Gefälles nur dann über

von Flächen unterhalb der Rückstauenebene über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.

7. **Kellerlichtschächte** sollten mindestens 10 - 15cm über das umgebende Gelände hochgezogen werden, um das Eindringen von Oberflächenwasser zu verhindern. Dies gilt auch für die oberste Stufe von außenliegenden Kellerabgängen. Auch die Kellereingangstür sollte eine Schwelle von 10 - 15cm Höhe erhalten. Die relativ bescheidenen Niederschlagsmengen der Kellerabgänge können im Regelfall versickert werden. Ist dies nicht möglich und muss der Einlauf an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden, ist er mit einem Bodenablauf gemäß DIN 1997 gegen Rückstau zu sichern.

Bitte nehmen Sie diese Anregung in Ihrem eigenen Interesse sehr ernst. Nur bei ihrer Beachtung ist ein sicherer Schutz Ihres Eigentums gegen Rückstau bzw. Überschwemmungsschäden gegeben.

Bei speziellen Fragen zur Rückstausicherung Ihres Grundstückes wenden Sie sich bitte an Ihren Fachbetrieb für sanitäre Anlagen und Installation.